

LOHNVERTRAG

Speiseöl- und Fettindustrie
Österreich

1. Mai 2018

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2018

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 19. April 2018 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Speiseöl- und Fettindustrie Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2018 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

| Lohnkategorie | Monatsgrundlohn | Gew. Beitrag |
|---------------|-----------------|--------------|
| 1. | 2.813,17 | 28,13 |
| 2. | 2.619,66 | 26,19 |
| 3. | 2.421,99 | 24,21 |
| 4. | 2.287,79 | 22,87 |
| 5. | 2.153,58 | 21,53 |
| 6. | 2.073,47 | 20,73 |
| 7. | 1.865,40 | 18,65 |
| 8. | 1.757,20 | 17,57 |

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne wurden um **+ 2,50 %** erhöht. In Bezug auf die Schichtzulage konnten wir eine überproportionale Erhöhung erzielen. Regelungen über Ist-Erhöhung und Dienstalterszulage laut Lohnvertrag.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| I. | Geltungsbereich | 3 |
| II. | Löhne | 3 |
| III. | Dienstalterszulage..... | 4 |
| IV. | Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb | 5 |
| V. | Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne | 5 |
| VI. | Verrechnung der 39. und 40. Stunde | 5 |
| VII. | Geltungsbeginn - Laufzeit | 5 |
| | Einstufungskriterien für die Lohntafel | 7 |

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Speiseöl- und Fettindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

II. Löhne

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38-stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart. Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gem. der Vereinbarung vom 28. Juni 2004, die Bestandteil dieser Lohn tafel ist.

Stundenlohn = Monatslohn : 165,23

| | K a t e g o r i e n | Monatsgrundlöhne EURO |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. | VorarbeiterInnen | 2.813,17 |
| 2. | SpezialfacharbeiterInnen | 2.619,66 |
| 3. | FacharbeiterInnen | 2.421,99 |
| 4. | Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A | 2.287,79 |
| 5. | Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B | 2.153,58 |
| 6. | ArbeitnehmerInnen A | 2.073,47 |
| 7. | ArbeitnehmerInnen B | 1.865,40 |
| 8. | Ferialarbeitskräfte | 1.757,20 |

III. Dienstalterszulage

1. DAZ-Sätze

Nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

| Nach dem vollendeten | |
|---|------|
| 5. Dienstjahr | 4 % |
| 10. Dienstjahr | 8 % |
| 15. Dienstjahr | 12 % |
| 20. Dienstjahr | 16 % |
| 25. Dienstjahr | 20 % |
| des kollektivvertraglichen Monatsgrundlohnes. | |

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

2. Überzahlung

Die Dienstalterszulage kann auf Überzahlungen angerechnet werden. Unter Überzahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Entgeltbestandteile zu verstehen, die vom Arbeitgeber freiwillig über kollektivvertragliche Lohnbestandteile hinaus gewährt werden. Nicht anrechenbar sind solche Leistungen, die als Sonderzahlungen über den 13. und 14. Monatslohn hinaus bezahlt werden.

IV. Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 2 Jahre beschäftigt sind und in einen vier- oder fünfschichtigen Arbeitsrhythmus überstellt werden, erhalten für die Zeitdauer der vier- oder fünfschichtigen Arbeitsweise eine Zulage von € 0,51/Stunde.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne

Die Ist-Löhne ergeben sich als Summe aus den kollektivvertraglich erhöhten Monatslöhnen, zuzüglich der bisher gewährten Überzahlung.

VI. Verrechnung der 39. und 40. Stunde

Anlässlich der Lohnverhandlungsrunde wurde bezüglich der Forderung nach Bezahlung der 39. und 40. Stunde mit einem Zuschlag festgehalten, dass bei Arbeitszeitformen, bei denen eine Durchrechnung über einen bestimmten Zeitraum zugrunde liegt, entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Arbeitszeitverkürzung vom 1.1.1992 nach dieser Periode die nicht ausgeglichenen Stunden mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abzugelten sind. Für MitarbeiterInnen, für die eine zeitliche Durchrechnung nicht erfolgt, wird festgelegt, dass die Mehrstundenleistung für die 39. und 40. Stunde jeweils mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abgegolten wird, wobei 1994 die Auszahlung mit der Dezemberabrechnung erfolgt, ab 1995 jeweils mit der Lohnabrechnung April, August und Dezember.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

VII. Geltungsbeginn – Laufzeit

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2018** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 19. April 2018

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

VEREINBARUNG SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Einstufungskriterien für die Lohntafel

Lohnkategorie 1:

VorarbeiterInnen

Spezialfacharbeiter, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von Mitarbeitern betraut sind und fallweise Meisterververtretungen durchführen.

Lohnkategorie 2:

SpezialfacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte der Lohnkategorie 3, die mehrjährige Erfahrung haben, im Werk an mehreren Facharbeiterplätzen universell einsetzbar sind (siehe Beschreibung Kat. 3) und fallweise Vorarbeiter- und Meisterververtretungen durchführen. Weiters Professionisten mit besonderen Qualifikationen, die durch spezielle betriebliche Kenntnisse oder durch Spezialkurse interner und externer Art erworben werden.

Lohnkategorie 3:

FacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte (z.B. interner Facharbeiter-Kurs), Anlagenfahrer an hochtechnisierten Anlagen und Maschinen mit Überwachung von Qualitätskriterien, Diagnose sowie Behebung von Störungen, Durchführung bzw. Mithilfe bei Format- und Sortenwechsel (z.B. Raffineure, Kesselwärter, Kombinatorfahrer, Chargenbereiter für Abfüllung von Speisefetten, Fettsäurespalter). Weiters Professionisten mit abgeschlossenem Lehrberuf, die in diesem Beruf eingesetzt sind (z.B. Maschinenschlosser, Elektriker, Mess- und Regelmechaniker).

Lohnkategorie 4:

Qualifizierte ArbeiterInnen A

Tätigkeit an Maschinen und integrierten Anlagen und deren Überwachung, Behebung einfacher Störungen (z.B. Bedienung und Überwachung von einfachen Abfüllstraßen, von Palettieranlagen, von Fettabpackmaschinen, Übernahme von Leeremballagen/Kartonagen/Hilfsstoffen etc., angelernte Laborkräfte). Chauffeure (wenn zur Führung des Kraftfahrzeuges der Führerschein C Voraussetzung ist).

Lohnkategorie 5:

Qualifizierte ArbeiterInnen B

Angelernte Tätigkeiten an einfachen Maschinen und im Labor (z.B. Abfüllmaschinen und Packmaschinen). Kommissionierer und Staplerfahrer nach 2jähriger Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

Lohnkategorie 6:

ArbeiterInnen A

Einfache Hilfstätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung, Laborhilfsarbeiten. Kommissionierer und Staplerfahrer bis nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

Lohnkategorie 7:

ArbeiterInnen B

Einfache Hilfstätigkeiten.

Lohnkategorie 8:

Ferialarbeitskräfte

Ferialarbeiter, Studenten, und Schüler bis zum vollendeten 6. Monat.

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: nahrung@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf
preisvorteil.proge.at



CARDANGEBOTE
Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

DER POLO SPORT AUSTRIA
Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos* dazu.

Auto & Motor
Bauen & Wohnen
Beauty & Wellness
Dienstleister
Essen & Trinken
Events & Kultur
Freizeit & Sport
Hotels & Pensionen
Online Shops
Reisen & Urlaub
Shopping

-80% + €20 Gutschein* BestSecret
Sonderm. + gratis TopCard Volkswagen
Spezial, Gratis Massage ... Hotel Stenitzer
billigweg.at billigweg.at Reisen
Sonderpackages AIGO Familien &
20% Preisnachlass Edox Swiss Watches
Sonderpreise ... Safur Sicherheit
-30% Hotels europaweit IHG InterContinental Hotels Group